

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



12.12.2016

Beschlussantrag Nr. : 280-2016

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Stadtplanung
Budget / Produkt: 43/ 51.10.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Bitterfeld	18.01.2017			
Bau- und Vergabeausschuss	01.02.2017			
Stadtrat	08.02.2017			

Beschlussgegenstand:

3. Änderung des Bebauungsplans "Wassersportzentrum" im OT Stadt Bitterfeld - Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt:

1. die eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Wassersportzentrum“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Ortsteil Stadt Bitterfeld untereinander und gegeneinander mit dem in **Anlage 1** dargestellten Ergebnis abzuwägen.
2. auf Grundlage des § 10 BauGB in der derzeit gültigen Fassung, die 3. Änderung des Bebauungsplans „Wassersportzentrum“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom Dezember 2016, als Satzung (**Anlage 2**).
3. die Begründung zum Bebauungsplan zu billigen (**Anlage 3**).

Begründung:

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hat mit der Aufstellung 3. Änderung des Bebauungsplans "Wassersportzentrum" im OT Stadt Bitterfeld die Grundlagen für eine spezielle touristische Entwicklung am Goitzschensee geschaffen. Hinsichtlich der Nutzung sollen zukünftig bis zu neun eingeschossige und bis zu zehn zweigeschossige schwimmende Häuser sowohl als (selbst genutzte) Wochenendhäuser im Sinne des § 10 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) wie auch als Ferienhäuser im Sinne des § 10 Absatz 4 BauNVO, die einem wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen sollen, zugelassen werden.

Das Verfahren erfolgte im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB.

Der 1. Entwurf des Bebauungsplans hat vom 06.06. - 08.07.2016 gem. § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegen. Mit Schreiben vom 02.05.2016 wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden beteiligt. Aufgrund der Stellungnahme eines Bürgers zum 1. Entwurf wurde es notwendig, einen 2. Entwurf zu erstellen. Dieser wurde vom 19.09. -04.10.2016 ausgelegt und eine eingeschränkte Behördenbeteiligung mit Schreiben vom 31.08.2016 gem. § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Da keine weiteren Einwände vorgetragen wurden, kann die Abwägung gem. Anlage erfolgen und die Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen werden.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

KVG-LSA

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst
(Beschlussnummer/Jahr)?**

Nr. 053-2016 – Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss

Nr. 061-2016 – Städtebaulicher Vertrag

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten:

b) Maßnahmenummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig: keine, Finanzierung über städtebaulichen Vertrag

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: **280-2016**

Anlagen:

Anlage 1 - Abwägungsvorschlag

Anlage 2 - Satzungsexemplar Teil A mit textlichen Festsetzungen Teil B

Anlage 3 - Begründung Teil C